

Gemeinde
5070 Frick



Benützungsreglement für öffentliche Räume, Plätze, Schul- und Sportanlagen

Version 05: 01.08.2017

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zuständigkeit Gemeinderat.....	4
§ 2	Zuständigkeit Raumbelugungskommission.....	4
§ 3	Benützungsgesuche.....	4
§ 4	Gebührenfestsetzung.....	4

II Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 5	Sorgfaltspflicht	5
§ 6	Wartung, Rapportierung	5
§ 7	Schadenfälle, Haftung	5
§ 8	Rauchverbot	5
§ 9	Feuerpolizei	5
§ 10	Bewirtung und Alkoholausschank	6

III Schul- und Sportanlagen

§ 11	Benützung.....	6
§ 12	Benützungszeiten	6
§ 13	Aufsicht.....	6

IV Mehrzweckgebäude Racht

§ 14	Benützung.....	6
§ 15	Bewilligung	7

V Andere Gemeindeanlagen

§ 16	Gemeindehaus	7
§ 17	Weitere Gemeindeligenschaften	7

VI Öffentliche Plätze

§ 18	Benützung.....	7
§ 19	Bewilligung und Gebühr	7

VII Rechtsmittel und Strafbestimmungen

§ 20	Beschwerden.....	8
§ 21	Strafbestimmungen.....	8

VIII Schlussbestimmungen

§ 22	Ausnahmen.....	8
§ 23	Änderungen.....	8
§ 24	Inkraftsetzung.....	9

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 37 ff. des Gemeindegesetzes folgendes Benützungsreglement für alle öffentlichen Räume, Plätze, Schul- und Sportanlagen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig. Ausserhalb der Unterrichtszeiten und während der Ferien ist der Gemeinderat auch für Schulhaus- und Kindergartenräumlichkeiten, Sporthallen sowie dazugehörige Aussenanlagen zuständig.

² Während der Unterrichtszeit sind die Schulleitungen für Schulhaus- und Kindergartenräumlichkeiten, Sporthallen sowie dazugehörige Aussenanlagen zuständig.

³ Für einzelne Räume kann der Gemeinderat spezielle Regelungen erlassen.

§ 2 Zuständigkeit Raumbeklegungskommission

¹ Der Gemeinderat setzt eine Raumbeklegungskommission ein, der Vertreter des Gemeinderates, der Hausdienste, der Schule und der Verwaltung angehören.

² Die Raumbeklegungskommission ist für die Raumvergabe und den sachgemässen Vollzug des Benützungsreglements zuständig.

³ Die Raumbeklegungskommission führt für die Beklegung der Räumlichkeiten Beklegungspläne und entscheidet über alle Benützungsbesuche.

§ 3 Benützungsbesuche

¹ Die Besuche um Benützung von Räumen und Plätzen sind mindestens 60 Tage vor der gewünschten Beanspruchung der Gemeindeverwaltung zuhanden der Raumbeklegungskommission einzureichen. Auf Besuche, die später eingereicht werden, kann eingetreten werden, wenn die um Benützung ersuchten Räume und Plätze nicht schon anderweitig vergeben sind.

² Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht. Dem rechtzeitig eingereichten Besuch eines einheimischen Bewerbers ist bei Vorliegen mehrerer Besuche der Vorzug zu geben.

³ Bewilligungen werden widerrufen, wenn der Besuchsteller Auflagen nicht einhält, die Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt oder über den Verwendungszweck oder die Art der Veranstaltung im Vorfeld unwahre Angaben gemacht wurden.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Sämtliche Gebühren für die Benützung der Anlagen richten sich nach der separaten von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung (Gebührenreglement zum Benützungsreglement für die öffentlichen Räume, Plätze, Schul- und Sportanlagen).

II Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 5 Sorgfaltspflicht

¹ Alle Räume und Plätze dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden. Die Benutzer sorgen für anständiges Verhalten sowie für grösste Reinlichkeit und Ordnung. Im Freien benutzte Geräte sind vor dem Wegräumen zu reinigen. Mobile Geräte sind nach Gebrauch wieder wegzuräumen.

² Den besonderen Anweisungen des zuständigen Gemeindebeauftragten (Hausdienst, Badmeister, Ortsquartiermeister usw.) ist strikte Folge zu leisten.

³ An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden

⁴ Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten. Der Gemeindebeauftragte kann u.a. Weisungen erteilen über Reinlichkeit, Anstand, Ordnung, Rauchverbot, sowie über die Verwendung und das Wegräumen von Geräten, Mobilien usw.

§ 6 Wartung, Rapportierung

Werden die Räume nicht ordnungsgemäss hinterlassen, werden die dadurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 7 Schadenfälle, Haftung

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder bei Verlusten von Gegenständen ab.

² Für Beschädigungen und übermässige Verschmutzungen an Gebäuden und Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Veranstalter.

³ Schadenfälle sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zulasten des Schadenverursachers auszuführen oder ausführen zu lassen

⁴ Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters. Es kann eine Kautions eingefordert werden.

§ 8 Rauchverbot

Das Rauchen in allen öffentlichen, geschlossenen Räumlichkeiten ist untersagt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot durchgesetzt wird.

§ 9 Feuerpolizei

Bei Anlässen und grösseren Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Brandwachen sind vom Veranstalter direkt zu organisieren und zu entschädigen.

§ 10 Bewirtung und Alkoholausschank

¹ Sofern bei Anlässen Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen (Wirtebewilligung, Bewilligung für den Ausschank von Spirituosen) zu beachten und einzuhalten. Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen eingehalten werden.

² Eine allfällig erforderliche Wirtebewilligung ist vom Veranstalter bei der Gemeindekanzlei einzuholen.

III Schul- und Sportanlagen

§ 11 Benützung

¹ Die Schul- und Sportanlagen stehen grundsätzlich und in erster Linie den Schulen von Frick zur Verfügung. Eine Benützung durch Dritte erfolgt mit grösster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Schule und der schulnahen Organisationen, wie Tagesstrukturen etc.

² Ausnahmsweise und mit Zustimmung des Gemeinderates kann die Sporthalle auch zu gemeinnützigen, gesellschaftlichen oder politischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderat setzt im Einzelfall die Benützungsgebühren fest.

³ Jede unnötige Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

§ 12 Benützungszeiten

¹ In der Regel sollen die Sport- und Mehrzweckhallen an hohen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Bettag, Allerheiligen, Weihnachten) nicht benützt werden. Für die Grossreinigung werden die Sporthallen jährlich während ca. 14 Tagen geschlossen.

² Die Sporthallen stehen vom Montag bis Freitag, sowie am Samstagvormittag den Schulen und Ortsvereinen von Frick zur Verfügung. Dies nur sofern der Belegungsplan es zulässt.

³ Ab Samstagnachmittag bis Sonntagabend können die Sporthallen von der Raumbellegungskommission an einheimische oder auswärtige Vereine vermietet werden.

§ 13 Aufsicht

Die direkte Aufsicht über die Schul- und Sportanlagen übt der Leiter Hausdienst aus. Seine Anordnungen sind für Veranstalter und Benützer verbindlich.

IV Mehrzweckgebäude Racht

§ 14 Benützung

¹ Die Benützung der Zivilschutzräumlichkeiten richtet sich nach den Satzungen der Zivilschutzorganisation Oberes Fricktal und dem Gemeindevertrag mit den der Sanitätshilfsstelle angeschlossenen Gemeinden.

² Die Benützung der Zivilschutzräume für zivilschutzfremde Zwecke ist nur im Rahmen der Vorschriften zulässig.

§ 15 Bewilligung

¹ Die Benützung von Zivilschutzräumen zu sachfremden Zwecken hat in Absprache mit dem Chef Zivilschutz Oberes Fricktal und der Bewilligung des Gemeinderates zu erfolgen.

² Die Benützung der Räume im 1. Stock bewilligt die Raumbekommmission.

³ Der Gemeinderat kann die Bewilligungserteilung delegieren.

V Andere Gemeindeganagen

§ 16 Gemeindehaus

¹ Das Gemeindehaus dient der Gemeindeverwaltung und dem Publikum nach den ortsüblichen Regeln. Die kurzfristige Benützung von Sitzungszimmern kann gestattet werden.

² Der Gemeinderat kann eine Hausordnung erlassen.

§ 17 Weitere Gemeindeganagen

¹ Die weiteren Gemeindeganagen stehen für die kurzfristige Benützung soweit zur Verfügung, als sie nicht für Mieter und öffentliche Aufgaben verwendet werden.

² Ein Rechtsanspruch für deren Benützung besteht nicht.

³ Für die Benützung des Schwimmbades ist die Schwimmbadkommission zuständig. Für die Benützung dieser Anlagen besteht ein separater Erlass.

VI Öffentliche Plätze

§ 18 Benützung

Die öffentlichen Plätze und Grünflächen der Gemeinde stehen im Rahmen des Allgemeingebrauchs grundsätzlich jedermann zur Benützung frei.

§ 19 Bewilligung und Gebühr

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührenreglement zum Benützungsreglement für öffentliche Räume, Plätze, Schul- und Sportanlagen geregelt.

VII Rechtsmittel und Strafbestimmungen

§ 20 Beschwerden

Ist jemand mit einer Verfügung einer Verwaltungsstelle oder Kommission zu Benützungsbeschränkungen und Benützungsverweigerung nicht einverstanden, so kann dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen mittels schriftlicher Erklärung mitgeteilt werden. Die Verfügung wird dadurch aufgehoben. Der Gemeinderat entscheidet daraufhin in der Sache neu und abschliessend.

§ 21 Strafbestimmungen

¹ Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Hausdienst, das Bauamt oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und beim Gemeinderat anzuzeigen.

² Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde können mit Benützungssperren geahndet werden. Bei Verstössen gegen das Polizeireglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Kompetenzen nach Gemeindegesetz aussprechen.

³ Strafbehörde ist der Gemeinderat, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VIII Schlussbestimmungen

§ 22 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Reglements abschliessend und letztinstanzlich bewilligen.

§ 23 Änderungen

Dieses Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

§ 24 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2017 in Kraft.

² Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften zur Benützung von öffentlichen Räumen, Plätzen, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Frick werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben, insbesondere:

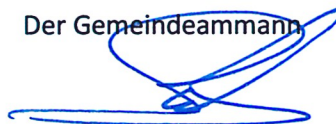
- Das Benützungs- und Gebührenreglement für Gemeindeligenschaften und Plätze vom 06.10.1987
- Die Benützungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle Ebnet vom 11.10.1993
- Die Benützungs- und Gebührenordnung für die Heilpädagogische Sonderschule (HPS) vom 16.10.1995
- Die Benützungsordnung für den Kornhauskeller vom 22.01.2007
- Die Tabelle der Benützungsgebühren vom 12.11.2012

Verabschiedet durch den Gemeinderat:

Frick, 28.08.2017

GEMEINDERAT FRICK

Der Gemeindeammann



Daniel Suter

Der Gemeindeschreiber



Michael Widmer

